



Tagesordnung II Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 7. Februar 2018

Vorlagen-Nr. 17-V-51-0047

Erhebung der Fehlbelegungsabgabe; dauerhafter Personalbedarf / Entfristung von 3 Planstellen

Beschluss Nr. 0010

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung wurde 2016 durch den Hessischen Landtag beschlossen. Der Erhebungsbeginn wurde auf den 01.07.2016 festgelegt. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommune.
- 1.2 Die Arbeitsgruppe Fehlbelegungsabgabe (510833) wurde organisatorisch dem Sachgebiet Kommunalen Wohnungsservice (510830) hinzugefügt. Für die Bearbeitung sind bislang 4,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), je zwei befristet bis zum 31.03.2018 und zwei befristet zum 30.06.2018 bewilligt. Die Arbeitsgruppenleitung 510833 wird von dem zuständigen Sachgebietsleiter 510830 in Personalunion wahrgenommen.
- 1.3 Insgesamt sind zum Stand 31.12.2016 10.421 Wohnungen von der Erhebung umfasst. Diese Zahl beinhaltet Sozialwohnungen, weitere Wohnungen in Bindung aus anderen Förderarten, Wohnungen, die nach §88d II. Wohnbaugesetz gefördert wurden und die sogenannten Landesbedienstetenwohnungen.
- 1.4 Die Fehlbelegungsabgabe ist auch nach dem 01.07.2018 weiter zu erheben.
- 1.5 Perspektivisch kann der derzeitige (von Amt 11 bestätigte) Fallzahlenschlüssel von 1 zu 2.000 auf 1 zu 3.300 erhöht werden, da der Erhebungsaufwand sukzessive abnehmen wird.
- 1.6 Ausgehend von dem Fallzahlenschlüssel von 1 zu 3.300 ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf von 3,0 VZÄ.
- 1.7 Nach § 10 Abs. 1 Gesetz über die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in der sozialen Wohnraumförderung ist die zuständige Stelle berechtigt zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der aus dem Vollzug des Gesetzes entsteht, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % des jährlichen Aufkommens der Ausgleichszahlung einzubehalten.
Die entsprechenden Beträge belaufen sich auf:

	01.07.2016 - 31.12.2016	01.01.2017 - 31.10.2017
IST Einnahmen Gesamt	211.385,24 EUR	711.886,12 EUR
Verwaltungskostenpauschale	31.707,79 EUR	106.782,92 EUR

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Zur weiteren Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in Wiesbaden wird im Sachgebiet 510830 Kommunalen Wohnungsservice auch nach dem 30.06.2018 bis auf Weiteres ein Personalbedarf von 3,0 VZÄ anerkannt- von den vorhandenen Stellen werden 3 entfristet.
- 2.2 Die in der Arbeitsgruppe 510833 AG 3 Fehlbelegung an den Planstellen Nr. 19103, 19105 und 19106 angebrachten kw-Vermerke werden zum Stellenplan 2020/2021 gestrichen.
- 2.3 Die seit 01.11.2017 unbesetzte Planstelle Nr. 19104 in der Arbeitsgruppe 510833 AG 3 Fehlbelegung wird zum Stellenplan 2020/2021 gestrichen und vorher auch nicht besetzt.
- 2.4 Die bisherige Organisationsform wird beibehalten.
- 2.5 Die Personalkosten, die über eine gesetzliche Refinanzierung hinausgehen, werden durch Dezernat VII getragen.

(antragsgemäß Magistrat 16.01.2018 BP 0047)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .02.2018
im Auftrag

1. Dezernat VII
2. Dezernat I/11 zu Ziffer 2.2 + 2.3
mit der Bitte um weitere Veranlassung
3. Abdruck:
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Lahr